

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz, Birgit Stöver,
Stephan Gamm, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Dauerhafte Hundesteuerbefreiung für schwer vermittelbare Hunde aus
Hamburger Tierheimen**

Die Regelsteuer beträgt in Hamburg für jeden Hund § 9a Hundesteuergesetz 90 Euro im Kalenderjahr. Die Steuer für einen Hund, der aus einem Hamburger Tierheim erworben wird, wird auf Antrag für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht auf 48 Euro ermäßigt.

Die Hamburger Tierheime platzen aus allen Nähten. Insbesondere die Vermittlung von älteren und von gesundheitlich beeinträchtigten Hunden gestaltet sich oft schwierig. Teilweise verbringen diese Hunde mehrere Jahre im Tierheim.

Neben den Vermittlungsgebühren kommen auf die neuen Hundehalter nicht zu unterschätzende Futter-, Unterhaltungs- und Tierarztkosten zu. Eine dauerhafte Hundesteuerbefreiung für schwer vermittelbare Hunde würde noch mehr Tierfreunde dazu bewegen, diesen Hunden aus dem Tierheim ein neues zu Hause zu geben und damit zu einer Entlastung des Tierheims beitragen. Eine derartige dauerhafte Hundesteuerbefreiung wäre ebenfalls ein Zeichen der Wertschätzung der Hunde, der Arbeit des Tierheims und der Entscheidung der künftigen Besitzer für einen schwer vermittelbaren Hund aus dem Tierschutz. Laut Drs. 21/18478 beherbergte das Tierheim Süderstraße (zum 30. Juni 2019) 106 Hunde. Davon sind 23 Hunde länger als ein Jahr, elf Hunde länger als zwei Jahre und acht Hunde sogar schon länger als drei Jahre im Tierheim. Wir möchten, dass auch diese schwer vermittelbaren Hunde endlich ein neues zu Hause finden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Das Hundesteuergesetz vom 24.01.1995, in der Fassung vom 16.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 9a erhält folgende Fassung:

„¹ Für einen Hund, der mindestens ein Jahr in einem Hamburger Tierheim war und in den Haushalt aufgenommen wird, wird die Steuerbefreiung auf Antrag dauerhaft gewährt, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Satz 2 [beziehungsweise § 2 Absatz 1 – 3 Hundesteuergesetz] handelt. ² Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.“